

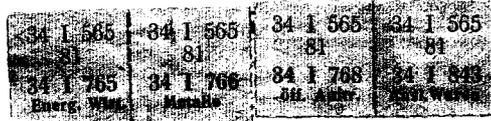
Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1934	Nr. 74
------	----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 34	Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen	565
3. 7. 34	Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland	565
3. 7. 34	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	566
3. 7. 34	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes	567
3. 7. 34	Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens	568

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 30. Juni 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Kalivirtschaftsgesetzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Berichtigung.



Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält. Soweit die Maßnahmen auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Maßnahmen können von bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist nicht beschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen werden, jeder für seinen

Geschäftsbereich, ermächtigt, gegenüber jedem Lande, das den Waren- oder Zahlungsverkehr mit Deutschland ungünstigeren Bedingungen unterwirft als den Verkehr mit anderen Ländern, Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, die den Waren- oder Zahlungsverkehr mit diesem Lande abweichend von den allgemeinen Bestimmungen regeln.

(2) Diese Maßnahmen können auf Staaten und Gebietsteile erstreckt werden, die zu dem Lande, gegen das sich die Vergeltungsmaßnahmen richten, in einem besonderen staats- oder völkerrechtlichen Verhältnis stehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

H. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

I.

1. Hinter § 22 wird als § 22a folgende Vorschrift eingefügt:

„Anlagen im Sinne des § 16 können von den obersten Landesbehörden genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 17 bis 21 bedarf, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht.“

2. Im § 23 Abs. 1 wird die Verweisung: „§§ 17 bis 22“ ersetzt durch die Verweisung: „§§ 17 bis 22a“.



II.

Im § 56a wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ferner das Feilhalten von Waren und das Auffuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Der Reichswirtschaftsminister erklärt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

III.

1. Im § 56c wird dem Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Wird eine Verkaufsstelle nicht benutzt, so sind Name und Wohnort des Gewerbetreibenden in gleicher Weise an dem fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmittel oder Behältnis anzubringen, dessen er sich zur Ausübung des Gewerbebetriebs bedient; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist statt des Wohnorts der Geburtsort anzugeben.“

2. Im § 57 werden

a) im Abs. 1 folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a) wenn er wegen Hochverrats oder Landesverrats verurteilt ist oder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen wird;“

b) als Absätze 2, 3 und 4 folgende Vorschriften angefügt:

„In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen be-